

Die Berater/innen der Energieberatung der Verbraucherzentrale müssen über die notwendige Fachkunde verfügen. Die Fachkunde erfordert:

- eine einschlägige Ausbildung, nachgewiesen durch
 1. den Abschluss eines Hochschul- oder Fachhochschulstudiums in einer einschlägigen Fachrichtung (beispielsweise Architektur, Bauingenieurwesen, (Bau-)Physik, Versorgungs-, Energie-, Umwelt- oder Gebäudetechnik, Maschinenbau, Elektrotechnik, Holztechnik, Verfahrenstechnik, Ingenieurwesen für Naturwissenschaften) **oder**
 2. eine berufliche Qualifikation zur staatlich geprüften Technikerin oder zum staatlich geprüften Techniker in einer einschlägigen Fachrichtung oder einen Meisterabschluss oder gleichwertigen Weiterbildungsabschluss sowie eine erfolgreich abgeschlossene Fortbildung gemäß Energieeinsparverordnung § 21, Anlage 11 Nr. 1 und 2.

•••• eine mindestens dreijährige, aktuelle hauptberufliche Tätigkeit, bei der praxisbezogene Kenntnisse über die Energieberatung privater Haushalte erworben wurden.

Die Berater/innen der Energieberatung der Verbraucherzentrale müssen unabhängig sein. Nicht zugelassen wird daher, wer ein wirtschaftliches Eigeninteresse an Investitionsentscheidungen des Beratenen hat oder insofern durch wirtschaftliche Interessen eines Dritten beeinflusst sein kann.

- Dazu zählt insbesondere, wer
 1. für Energieversorgungsunternehmen tätig ist;
 2. in einem Unternehmen tätig ist, das Produkte herstellt oder vertreibt, Anlagen errichtet oder vermietet oder Leistungen anbietet, bei denen ein Zusammenhang mit energetischer Gebäudesanierung besteht,
 3. aktiv als Schornsteinfeger tätig ist oder einen Handwerksbetrieb führt, daran beteiligt oder bei einem solchen beschäftigt ist,
 4. Provisionen oder sonstige geldwerte Vorteile von Unternehmen fordert oder erhält,
 5. nicht unabhängig von Produkten, Anbietern oder Vertriebsstrukturen handelt oder den entsprechenden Eindruck erweckt.

Die Berater/innen der Energieberatung der Verbraucherzentrale müssen über die notwendige Zuverlässigkeit verfügen.

Grundlage der Zusammenarbeit ist ein Honorarvertrag zwischen der Beraterin/dem Berater und dem Verbraucherzentrale Bundesverband e. V.

•••• Die konkrete Arbeitsplanung und -verteilung erfolgt durch die jeweilige, zugeordnete Landesverbraucherzentrale.

•••• Die Berater/innen werden zu Organisationszwecken in Listen geführt. Die Energieberatung der Verbraucherzentrale ist aber – anders als einige Berufsverbände und Vereine – keine „Marketing- und Akquise-Einrichtung“: Es werden keine Beraterlisten an Externe herausgegeben, weder zu Werbe- noch zu Informationszwecken.

•••• Die Teilnahme an einer zweitägigen „**Einführungsveranstaltung**“ ist zwingend erforderlich. Vorher darf keine Beratung im Namen der Energieberatung der Verbraucherzentrale durchgeführt werden.

•••• Die Beratung findet entweder als Beratungsgespräch in einer Beratungseinrichtung der Verbraucherzentrale statt („Stationäre Beratung“), in Form von Telefon- oder Online-Beratung oder als standardisierte Beratung beim Ratsuchenden zuhause („Energie-Checks“).

•••• Die Beratung erfolgt nachfrageabhängig. Es kann also keine Beratungsfallzahl vorab festgelegt werden. Die Berater/innen müssen über ausreichend zeitliche Flexibilität verfügen, um zeitnah auf Verbraucheranfragen zu reagieren.

•••• Wegen des Gebots der Wirtschaftlichkeit müssen die Berater/innen im Projekt einen Mindestumsatz von 2.000 € netto pro Jahr erreichen.

•••• Die Honorarberater/innen sind nur nebenberuflich für die Energieberatung der Verbraucherzentrale tätig und garantieren, nicht scheinselfständig für diese tätig zu sein.

Es bestehen für unsere Berater/innen folgende absolut verbindliche Regeln:

•••• die Unabhängigkeit von Anbieterinteressen – zum Beispiel von: Energieversorgungsunternehmen, Banken, Wohnungsbaugesellschaften und gewerblichen Vermietern, Handwerks- und Industrieunternehmen, Baustoffhandel und anderen Handelsunternehmen,

•••• die Produktneutralität,

•••• der gewerkeübergreifende (integrale) Ansatz,

•••• der Fokus der Beratung auf den individuellen Fall,

•••• Energieeffizienz als grundsätzliches Ziel, jedoch

•••• stets mit Blick auf das wirtschaftliche Interesse und Potenzial des jeweiligen Ratsuchenden.